

Workshop
Rechtliche und regulatorische
Rahmenbedingungen für den Einsatz von Speichern

Kosten- und Abgabensituation von Batteriespeichern

Frank Sailer
Aachen, 21.05.2014

Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet 1. März 2011, finanziert aus Spenden und Zustiftungen
- Gemeinnützige, rechtswissenschaftliche Forschungseinrichtung
 - Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?**
- Umfassende Forschung zum Recht der erneuerbaren Energien + Energieverbrauchsreduktion
- Zahlreiche Forschungsvorhaben für Ministerien und EU-Kommission
- Forschungsschwerpunkt Infrastrukturrecht: Netze und Speicher
- Aktuelle Forschungsvorhaben „Roadmap Speicher“ (zusammen mit IWES + IAEW) und „SuperGrid“
- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>

Gliederung

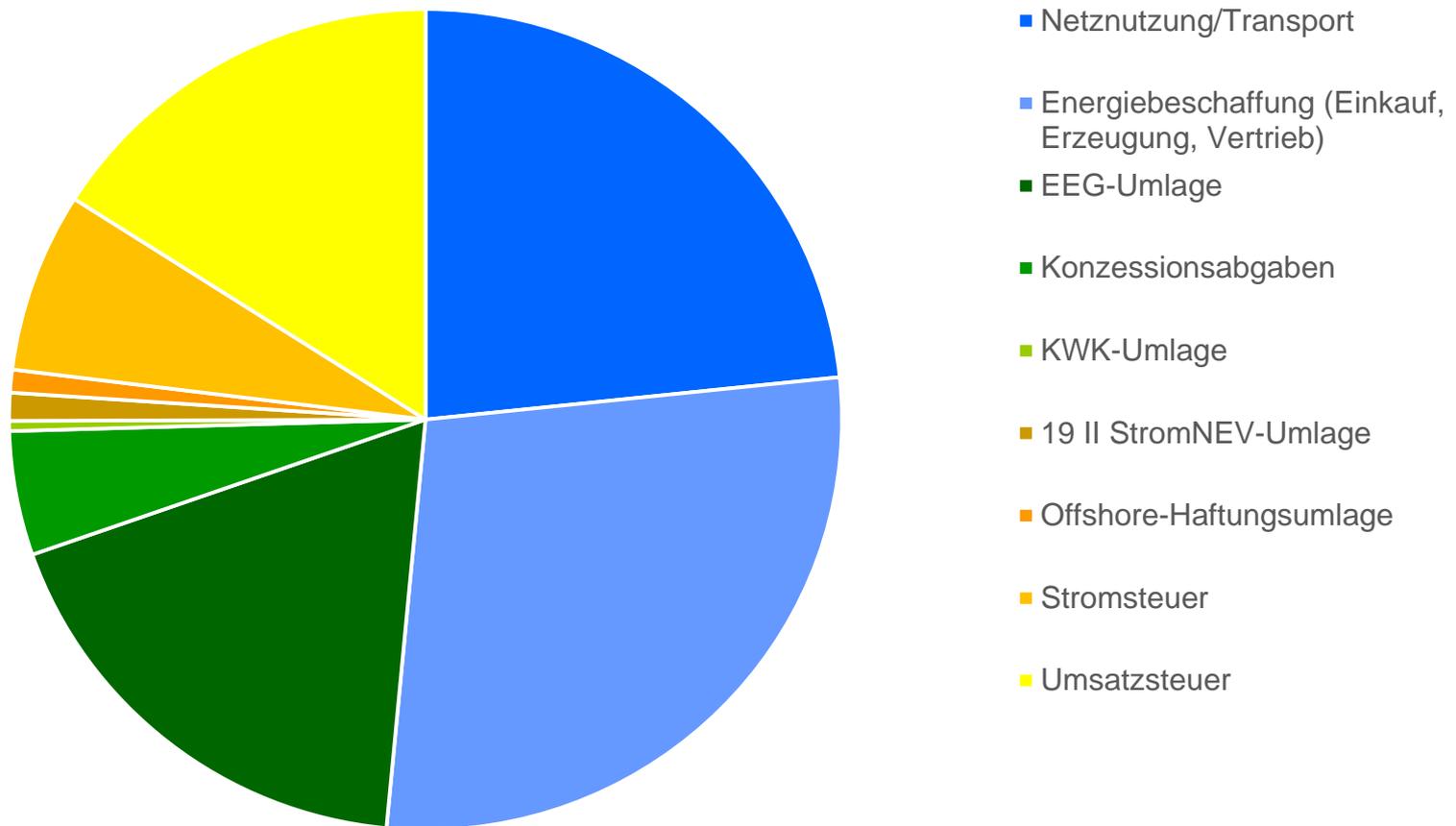
- Überblick Kosten und Abgaben – Strompreisbestandteile
- Netzentgelte
- Sonstige netzentgeltbezogene Umlagen/Kosten
- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Sonderfall PV-Eigenverbrauch mit Batteriespeichern
- Letztverbrauchereigenschaft von Speichern

Was sind (Batterie-)Speicher aus rechtlicher Sicht?

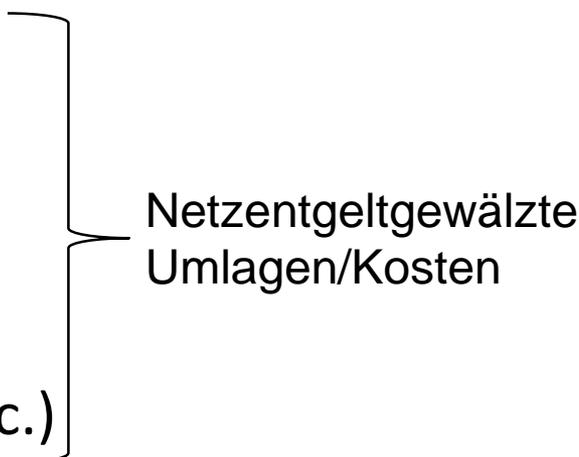
- Stromerzeuger?
- Stromverbraucher?
- Netz?
 - es kommt darauf an!
- Rechtliche Einordnung erfolgt „handlungsbezogen“, nicht anlagenbezogen
 - Strom erzeugen
 - Strom verbrauchen
 - Netzbestandteil(?)

Kosten und Abgaben – Strompreiszusammensetzung

Strompreis Haushalte 2013 (Beispiel)



Kosten und Abgaben – Strompreisbestandteile

- **Netzentgelte**
 - Konzessionsabgaben
 - KWK-Umlage
 - Offshore-Haftungsumlage
 - § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage
 - Sonstige Umlagen (AbLaV, SysStabV etc.)
 - **EEG-Umlage**
 - **Stromsteuer**
 - Umsatzsteuer
 - Energiebeschaffung
- 
- Netzentgeltgewälzte
Umlagen/Kosten

Netzentgelte

Netzentgelte für:

- Nutzung der Netzinfrastruktur
 - Bereitstellung von Systemdienstleistungen
 - Deckung von Transportverlusten
-
- Gezahlt wird als **Gegenleistung für die Netznutzung („do ut des“)** zwischen Netznutzer und dem Netzbetreiber
 - Keine Netzentgelte, soweit keine Netznutzung (z.B. Eigenversorgung)
-
- Batteriespeicher sind bei Netznutzung grundsätzlich netzentgeltspflichtig

Netzentgelte: Ausnahmen für Batteriespeicher? (I)

- **Reduzierung** für atypische Verbraucher um max. 80 %
 - § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV: *Ist (...) offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher (...) ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (...) und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf*
- **Voraussetzungen:**
 - Erhebliches Abweichen von Jahreshöchstlast des Netzes
 - Netzdienliches Nutzungsverhalten + Genehmigungserfordernis

Netzentgelte: Ausnahmen für Batteriespeicher? (II)

- **Befristete Befreiung** für neue Stromspeicher
 - § 118 Abs. 6 EnWG
 - *Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. (...)*
- **Voraussetzungen:**
 - Neuerrichtung ab 2009
 - Inbetriebnahme innerhalb 8/2011 bis 8/2026
 - Aus- und Wiedereinspeisung in „dasselbe Netz“
 - Kein netzdienliches Nutzungsverhalten erforderlich
 - Kein Genehmigungserfordernis

Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (I)

- Etliche Strompreisbestandteile nehmen Bezug auf die Netzentgelte:
 - Konzessionsabgabe
 - KWK-Umlage
 - Offshore-Haftungsumlage
 - § 19 StromNEV-Umlage
 - AbLaV-Umlage
 - ...
- **Belastungsausgleich** erfolgt unmittelbar oder mittelbar nach § 9 KWKG, Wälzung über die Netzentgelte

Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (II)

- Konzessionsabgaben (§ 4 Abs. 1 KAV): „*Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen.*“
 - KWK-Umlage (§ 9 Abs. 7 S. 1 KWKG): „*(...) bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz zu bringen (...)*“
 - § 19 StromNEV-Umlage (§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV n.F.): „*Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden...*“
- Unterschiede im Wortlaut = rechtliche Unterschiede?

Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (III)

Ausnahmen für Batteriespeicher?

- **Belastungsgrenzen/Deckelungsregelungen, z.B.**
 - KWK-Umlage: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch > **100.000 kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 100.000 kWh
 - § 19 StromNEV-Umlage: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch > **1 Mio. kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 1 Mio kWh

Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (IV)

- **Wirken sich Netzentgeltreduzierung/-befreiung auf netzentgeltbezogene Umlagen aus?**
 - Lit (+)
 - **BNetzA (-)** Verringerungen der allgemeinen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV haben keine Auswirkungen auf die übrigen Abgaben und Umlagen wie Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage oder § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (BK4-13-729); Argument: kein „Bestandteil des Netzentgelts“ (Leistungs-/Arbeitsentgelt)
 - Aber: Wortlaut, dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach ARegV, Anpassung der Erlösobergrenze, Umsetzung in Netzentgelten
 - Teilw. „enger“ Netzentgeltbegriff in der StromNEV(?)
 - Auswirkungen auf Befreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG?

EEG-Umlage

- Rechtsgrundlage § 37 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 EEG
- Erfasst sind von den EVU an ihre „Letztverbraucher“ gelieferte Strommengen
 - Batteriespeicher = Letztverbraucher, d.h. grundsätzlich umlagepflichtiger Stromverbrauch
- Aber: Befreiung von Stromspeichern, § 37 Abs. 4 EEG
 - *Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt [die EEG-Umlage], wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird*
 - Rückverstromung erforderlich!
 - Batteriespeicher (+)

Stromsteuer

- Rechtsgrundlage StromStG, StromStV
- Erfasst sind u.a. vom Versorger geleistete und durch einen „Letztverbraucher“ entnommene Strommengen
 - Batteriespeicher = Letztverbraucher, d.h. grundsätzlich steuerpflichtiger Stromverbrauch
- Aber: Befreiung der Stromentnahme zur Stromerzeugung (= Zwischenspeicherung u.a.), § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
 - **Problem: gilt nur für PSW!** (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV)
 - Batteriespeicher (-) → steuerpflichtiger Stromverbrauch
 - *Sonstige, nicht speicherspezifische Befreiungstatbestände im Einzelfall möglich (EE-Netz, räumlicher Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage etc.)*

Sonderfall „PV-Eigenverbrauch“ (I)

Fall: PV-Eigenverbrauch mit gekoppeltem Batteriespeicher

- EEG-Umlage:
 - Eigenversorgung „vs“ Zwischenspeicherung
 - § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG (Eigenversorgung): Betreibt der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und **verbraucht den erzeugten Strom selbst**, so entfällt [die EEG-Umlage], sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird → (+)
 - § 37 Abs. 4 EEG (Zwischenspeicherung): Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt [die EEG-Umlage], wenn dem Stromspeicher Energie **ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz** entnommen wird → (-)

Sonderfall „PV-Eigenverbrauch“ (II)

- Stromsteuer
 - Eigenversorgung „vs“ Zwischenspeicherung
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG: Von der Steuer ist befreit: Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (-) → gilt nur für PSW
 - § 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG: Von der Steuer ist befreit: Strom der vom Betreiber der Anlage [max. 2 MW] als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird
 - Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird
- Netzentgelte (-)
- Sonstige netzentgeltbezogene Kosten (-)

(Batterie-)Speicher als Letztverbraucher?

- Teilw. Forderung: Stromspeicher seien keine Letztverbraucher, daher von bestimmten Kosten befreit, Arg.: Doppelbelastung
- Gesetzgeber + Rechtsprechung: Stromspeicher=Letztverbraucher
- Energieumwandlungsprozess ausreichend
- Rückspeisung des Energiegehalts unerheblich
- Wirkungsgradverluste
- Ohnehin Forderung wohl wenig sinnvoll, da
 - Kostenbelastung teilw. von Letztverbrauchereigenschaft unabhängig
 - „Doppelbelastung“ mitunter fraglich oder gerechtfertigt
 - Etliche Privilegierungsvorschriften für Letztverbr., z.B. Netzanschluss
 - Ansonsten keine Einflussnahme des Gesetzgebers auf „ob“ und „wie“ der Begünstigung, z.B. netzdienliches Nutzungsverhalten

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Wissenschaftlicher Referent

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)